

Jahrgang	2026	Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	22	
ausgegeben am 28.05.2026		

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite
Nr. 2026 22 a Erste Ordnung zur Änderung des Modulhandbuchs für den Verbundstudiengang Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften (MBA) an der Hochschule Bielefeld vom 08. Mai 2026	564 – 565
Nr. 2026 22 b Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences and Arts) vom 23. Mai 2023 in der Fassung der Änderungen vom 26. Mai 2025 und 08. Mai 2026	566 – 568
Nr. 2026 22 c Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie“ an der Hochschule Bielefeld vom 07. Mai 2026	569 – 622

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

ASStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsrecht
an der Hochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences and Arts)
vom 23.Mai 2023 in der Fassung der Änderungen
vom 26. Mai 2025
und 08. Mai 2026**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr.3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Bielefeld vom 01.10.2024 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen -2024, Nr.42, S.1630-1656) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Bielefeld vom 23.Mai 2023 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- 2023, Nr.21 c, Seite 190-232) in der Fassung der Änderung vom 26.Mai 2025 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- 2025; Nr. 21 c, Seite 810-811) wird wie folgt geändert:

Es werden Änderungen an der Studiengangsprüfungsordnung vorgenommen.
Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 08.April 2026 und des Eilentscheides des Fachbereichsratsvorsitzenden des Fachbereichs Wirtschaft vom 21.April 2026.

Bielefeld, 08. Mai 2026

Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk
Prof. Dr. I. Schramm-Wölk

**Gegenüberstellung der Änderungen
in der Master-Studiengangsprüfungsordnung (SPO)
Master Wirtschaftsrecht (LL.M.),
Fachbereich Wirtschaft**

Lf. Nr.	Fundort	ALT-Fassung SPO vom 23. Mai 2023 in der Fassung der Änderung vom 26. Mai 2025	FBR vom 08. April 2026 Eilentscheid vom 21. April 2026
Änderungen in der SPO			
1	§ 3 Absatz 1 Zugangsvoraussetzungen	<p>Ein überdurchschnittlicher Erfolg setzt im Fall eines an einer Fachhochschule oder Universität erworbenen Bachelor- oder Diplomabschlusses in dem in Satz 1 beschriebenen Studiengang in der Regel eine Gesamtnote von mindestens 2,5 oder ECTS-Note B, im Fall des Erwerbs der ersten juristischen Staatsprüfung eine Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ voraus. Im begründeten Einzelfall können Bewerber*innen mit einer schlechteren Gesamtnote auch aufgrund des sich aus den Bewerbungsunterlagen ergebenden positiven Gesamtbildes zugelassen werden; dafür sind insbesondere die erbrachten Prüfungsleistungen in den nachstehend aufgeführten Rechtsbereichen heranzuziehen. Es werden insbesondere Kenntnisse in den Bereichen allgemeines Zivilrecht, Vertriebsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz sowie Arbeitsrecht erwartet. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie die Auswahl mehrerer Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet eine vom Fachbereichsrat eingesetzte Auswahlkommission nach Eignung der Bewerber*innen unter Berücksichtigung der bisher nachgewiesenen Leistungen und der gesamten Umstände.</p>	<p>Ein überdurchschnittlicher Erfolg setzt im Fall eines an einer Fachhochschule oder Universität erworbenen Bachelor- oder Diplomabschlusses in dem in Satz 1 beschriebenen Studiengang in der Regel eine Gesamtnote von mindestens 2,5 oder ECTS-Note B, im Fall des Erwerbs der ersten juristischen Staatsprüfung eine Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ voraus. Im Falle eines Bachelorabschlusses, der im Rahmen eines universitären Jurastudiums mit dem Ziel des Erwerbs des Ersten Juristischen Staatsexamens erworben wurde, ist nicht nur die Bachelor-Abschlussnote ausschlaggebend. Vielmehr werden darüber hinaus auch die Leistungen in den zivil- und öffentlich-rechtlichen für den Bachelorabschluss verpflichtend zu absolvierenden Modulen für die Zulassungsentscheidung herangezogen. Abschlussnote und die Noten aus den herangezogenen Modulen müssen im Durchschnitt die Note befriedigend ergeben. Dabei wird die Abschlussnote mit 50% und die herangezogen Modulnoten ebenfalls insgesamt mit 50% berücksichtigt. Im begründeten Einzelfall Einzelfällen können Bewerber*innen mit einer schlechteren Gesamtnote auch aufgrund des sich aus den Bewerbungsunterlagen ergebenden positiven Gesamtbildes zugelassen werden; dafür sind insbesondere die erbrachten Prüfungsleistungen in den nachstehend aufgeführten Rechtsbereichen heranzuziehen. Es werden insbesondere Kenntnisse in den Bereichen Allgemeines Zivilrecht, Vertriebsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht,</p>

			<p>Gewerblicher Rechtsschutz sowie, Arbeitsrecht sowie Öffentliches Wirtschaftsrecht erwartet. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie die Auswahl mehrerer Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet eine vom Fachbereichsrat eingesetzte Auswahlkommission nach Eignung der Bewerber*innen unter Berücksichtigung der bisher nachgewiesenen Leistungen und der gesamten Umstände.</p>
--	--	--	--